



Amt für Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

An die
Grenzgängerinnen und Grenzgänger
mit Wohnsitz in einem EG-Staat und
Arbeitsort im Kanton St.Gallen

St.Gallen, im März 2012

Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU sowie deren Mitgliedstaaten: Abklärung und Kontrolle der Krankenversicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat und Erwerbstätigkeit im Kanton St.Gallen durch die Gemeinde am Arbeitsort

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Am 1. Juni 2002 traten die sieben sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) sowie ihren Mitgliedstaaten in Kraft. Eines der sieben Abkommen ist jenes über die Personenfreizügigkeit. Dessen Ziel ist die stufenweise Einführung der Personenfreizügigkeit für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU und Staatsangehörige der Schweiz sowie für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge mit Wohnsitz in einem EU-Staat und Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Das Abkommen sieht u.a. die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EG geltenden Bestimmungen vor.

Schweizer Krankenversicherungspflicht für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Auf Grund des Personenfreizügigkeitsabkommens sind die in einem EU-Staat wohnenden oben genannten Personen, die in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger erwerbstätig sind, zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen grundsätzlich in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbsortsprinzip). Die Versicherungspflicht dieser nicht erwerbstätigen Familienangehörigen leitet sich von der Person mit Arbeitsort im Kanton St.Gallen ab. Sie sind deshalb beim gleichen Schweizer Krankenversicherer zu versichern.

In der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Personen mit Wohnsitz in einem EU-Staat haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern sie die entsprechenden kantonalen Bestimmungen zum Bezug einer Prämienverbilligung erfüllen. Allfällige Fragen in diesem Zusammenhang sind an die AHV-Zweigstelle am Arbeitsort zu richten, wo auch Merkblätter und ein entsprechendes Anmeldeformular bezogen werden können.



Krankenversicherung in der Schweiz

Personen, die sich in der Schweiz versichert haben, müssen den Nachweis über den Abschluss der Krankenversicherung für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit den entsprechenden Versicherungsausweisen des schweizerischen Krankenversicherers gegenüber der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Arbeitsort erbringen. Der Firmenname und die Anschrift des Arbeitgebers in der Schweiz sind anzugeben.

Wahlrecht (Krankenversicherung im Wohnland)

Die grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz unterstellten Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten **Deutschland, Österreich, Italien oder Frankreich**

können wählen (Optionsrecht), ob sie weiterhin zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen im Wohnland versichert bleiben wollen bzw. sich dort versichern lassen möchten. Personen, die das Optionsrecht ausüben (Versicherung im Wohnland) müssen **bei der Kontrollstelle für Krankenversicherung am Arbeitsort** ein schriftliches Gesuch für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht einreichen. Mit dem Gesuch ist nachzuweisen, dass während eines Aufenthaltes in der Schweiz eine Versicherung für Krankheit und Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) besteht.

- Personen, die im Wohnstaat gesetzlich krankenversichert sind, haben den Versicherungsschutz für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mittels der europäischen Krankenversicherungskarte respektive einer provisorischen Ersatzbescheinigung nachzuweisen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, die sich für die Leistungsaushilfe bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Solothurn registrieren lassen möchten, legen den von ihrem Krankenversicherer ausgestellten, gültigen Sachleistungsanspruchsnachweis vor.
- Personen, die im Wohnstaat privat krankenversichert sind, haben den Versicherungsnachweis für sich und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen mit der vom Krankenversicherer unterschriebenen Formular G (Beilage) zu erbringen.

Abklärung der Krankenversicherungspflicht

Zwecks Abklärung der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz haben sich Grenzgängerinnen und Grenzgänger innert 20 Tagen nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der **Kontrollstelle für Krankenversicherung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung an ihrem Arbeitsort zu melden!**

Um diese Abklärung effizient durchführen zu können, sind die Kontrollstellen auch auf die Mitwirkung der Arbeitgeber angewiesen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit wird deshalb die Korrespondenz über die Adresse des Arbeitgebers geführt. Für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Dietrich, Betr.oec.FH
Fachbereich Krankenversicherung